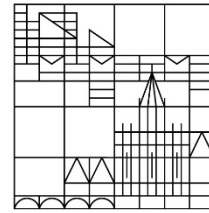


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 56/2022

**Siebte Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung für die
Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium,
hier: Änderung von Anhang II – Änderung
der Fachspezifischen Bestimmungen für
die Hauptfächer Biologie und Wirtschafts-
wissenschaft**

Vom 28. Juli 2022

Herausgeberin: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Siebte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium, hier: Änderung von Anhang II – Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für die Hauptfächer Biologie und Wirtschaftswissenschaft

vom 28. Juli 2022

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1, 2), in seinen Sitzungen am 6. und am 20. Juli 2022 die nachstehende Siebte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium, hier: Änderung von Anhang II – Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für die Hauptfächer Biologie und Wirtschaftswissenschaft, beschlossen.

Die Rektorin der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 28. Juli 2022 ihre Zustimmung zu der Änderung der Prüfungsordnung erteilt.

Artikel 1

Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Biologie

In Anhang II werden die Fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Biologie in der Fassung vom 27. Juli 2017 (Amtl. Bkm. 34/2017), geändert am 10. September 2019 (Amtl. Bkm. 41/2019), wie folgt geändert:

1. In § 2 wird in den Modultabellen für die Pflicht-, Flexibilisierungs- und Wahlmodule in der Spalte „Prüfungsmodus“ jeweils die Angabe „Klausur (PL)“ durch die Angabe „Prüfungsleistung“ und die Angabe „Schein (StL)“ durch die Angabe „Studienleistung“ sowie in der Modultabelle für die Fachdidaktik in dieser Spalte die Angabe „PL“ durch die Angabe „Prüfungsleistung“ ersetzt.
2. In § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Die Änderungen vom 28. Juli 2022 treten zum 1. Oktober 2022 in Kraft.“
3. In der Anlage Studienmodelle erhält die Tabelle für Variante A folgende Fassung:

„Variante A: Bachelorabschluss ohne Flexibilisierungsmodule im Fach Biologie:

Beide Flexibilisierungsmodule wurden im anderen Hauptfach (nicht im Fach Biologie) belegt:

Flexibilisierungsmodul	Empfohlenes Semester	cr
Modul 7A: Tierphysiologie	1 / 3	9
Modul 8A: Pflanzenphysiologie	1 / 3	9
<i>oder</i>		
Modul 7A: Tierphysiologie	1 / 3	
Modul 8B: Pflanzenphysiologie/Gentechnik	1 / 3 und 2	9
<i>oder</i>		
Modul 7B: Tierphysiologie/Mensch, Tier, Umwelt	1 / 3 und 2	9
Modul 8A: Pflanzenphysiologie	1 / 3	9

<i>oder</i>		
Modul 8B: Pflanzenphysiologie/Gentechnik	1 / 3 und 2	9
Modul 7B: Tierphysiologie/Mensch, Tier, Umwelt	1 / 3 und 2	9
Summe		18“

Artikel 2

Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Wirtschaftswissenschaft

In Anhang II werden die Fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Wirtschaftswissenschaft in der Fassung vom 27. Juli 2017 (Amtl. Bekm. 34/2017) wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Modul 1 wird die Lehrveranstaltung „Grundlagen der Wirtschaftspolitik“ durch die Lehrveranstaltung „Wirtschaftspolitik I“ ersetzt.
- b) Das Modul 3 erhält folgende Fassung:

„II. Fachdidaktik

Modul 3: Fachdidaktik

Lehrveranstaltung	Sem	Cr
Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaft 2	1	5
Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaft 3	2	5“

2. In § 4 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

- „(3) Klausuren können zum Teil in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple Choice) durchgeführt werden. Für die Bewertung der Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren werden die richtig oder falsch beantworteten Teilfragen unter Beachtung der folgenden Grundsätze in Leistungspunkte und Noten umgerechnet:
- a. Richtig beantwortete Teilfragen liefern positive Wertungspunkte.
 - b. Nicht beantwortete Teilfragen oder Antworten zu Teilfragen, die nicht die vorgegebenen Antwortmöglichkeiten verwenden, werden nicht gewertet.
 - c. Für die Umrechnung der Wertungspunkte in Leistungspunkte ist die erreichbare Höchstpunktezahl (HPZ) maßgeblich.

d. Die Umrechnung erfolgt nach folgendem Schema:

<i>Wertungspunkte</i>	<i>Leistungspunkte in %</i>
HPZ	100
0 < X < HPZ	100 (X / HPZ)
0	0
X < 0	0

e. Werden Leistungspunktintervalle vorgegeben, so werden an Stelle der errechneten Leistungspunkte innerhalb eines Intervalls jeweils die Leistungspunkte an der Obergrenze des Intervalls gewertet.

f. Die Prüferin oder der Prüfer hat die Zuordnung von Leistungspunktintervallen zu den Noten vor der Prüfung bekannt zu geben.“

3. In § 5 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Für die Abschlussarbeit werden 15 ECTS-Credits vergeben. Thema, Umfang und Aufgabenstellung sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann.“

4. In § 6 wird folgender Satz angefügt:

„Die Änderungen vom 28. Juli 2022 treten zum 1. Oktober 2022 in Kraft.“

5. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage

Empfohlener Studienablauf

Sem.	VERANSTALTUNGEN						ECTS
1	Schulpraxissemester		Fachdidaktik Wirtschaftswiss. 2	5			5
2			Fachdidaktik Wirtschaftswiss. 3	5	Privatrecht ¹	3	5-8
3	Wirtschaftspolitik I	6	Das politische System Deutschlands ¹	6	Makroökonomik 1 ¹	9	6-21
4	Masterarbeit	15	Macroeconomics II	6			6-21
ECTS-Gesamt							mindestens 22 (+18 Flex.modul) (+15 MA-Arbeit)

¹ Je nach Fächerkombination des Lehramtsstudierenden können die Vorlesungen „Makroökonomik 1“ und die Kombination „Das politische System Deutschlands“ und „Privatrecht“ entweder im BA oder MA belegt werden.“

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. Oktober 2022 in Kraft.

Konstanz, 28. Juli 2022

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger,
- Rektorin -